

Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen SPK
Parlamentsdienste
3003 Bern

Vorab per E-Mail: spk.cip@parl.admin.ch

Bern, 1. Mai 2018

**Stellungnahme zum Vorentwurf und erläuternder Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates zur Parlamentarischen Initiative 15.438
«Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament»**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Kommissionsmitglieder
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SPK-S hat am 25. Januar 2018 die Vernehmlassung zum Vorentwurf der «Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament» im Bundesgesetz über die Bundesversammlung eröffnet. Mit vorliegender Stellungnahme erlauben wir uns, innert bis 2. Mai 2018 angezeigter Frist Stellung zu nehmen.

1. Vorbemerkungen

SUISSEDIGITAL erachtet Transparenz und eine praktikable, faire Zutrittsregelung im Lobbying als wichtig für den Dialog mit den Parlamentariern und letztlich für die Schweizer Demokratie. Dazu gehört richtigerweise, dass der Zugang von Lobbyisten zum Parlament mit einer Offenlegung von Arbeitgebern und Auftraggebern verbunden ist. Erst mit einer offiziellen Zutrittsregelung und einem Berufsregister wird ersichtlich, wer als Interessenvertreter für welchen Auftraggeber das Bundeshaus und die Parlamente betritt. Was für die Medienschaffenden gilt, sollte auch für alle professionellen Lobbyisten gelten. In diesem Sinne betrachtet SUISSEDIGITAL die Variante der Kommissionsminderheit als zielführender, da sie auch den seitens des Parlaments erteilten Auftrag gemäss den angenommenen parlamentarischen Initiativen widerspiegelt.

SUISSEDIGITAL unterstützt die Stossrichtung der Kommissionsminderheit, während sie in der seitens der Mehrheit der Kommission geforderten Form eher einen Rückschritt sieht und diese deshalb ablehnt.

2. Kurze Würdigung der Vorlage

Der Vorschlag der Kommissionsmehrheit führt zwar zu höherer Kontrolle der Quantität, nicht aber der Qualität der ausgestellten Zutrittsausweise. Es ist nicht nachvollziehbar, wie damit das Ziel eines transparenten Lobbyings im Bundeshaus erreicht werden soll, welches die angenommene parlamentarische Initiative Berberat

ursprünglich verfolgte. Die Reduktion der Anzahl Dauerausweise ist für die Schaffung von Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit in keiner Weise ein taugliches Mittel. Eine Regulierung, die sich nur auf diese zahlenmässige Beschränkung abstützt und darin ihre Begründung sucht, ist nicht gerechtfertigt.

3. Forderung

a. Allgemein

Eine moderne und transparente Akkreditierung von Lobbyisten in einem Parlament kann wie folgt erreicht werden¹):

- über ein öffentlich zugängliches Register, in dem sich die Bürgerinnen und Bürger nicht nur über Auftraggeber und Mandate der im Parlamentsgebäude tätigen Lobbyistinnen und Lobbyisten informieren können, sondern auch erfahren, wer diesen den Zugang gewährt hat;
- mit gleichwertigen Zugangschancen und Zugangsregeln;
- sowie der Verknüpfung des Zugangs mit der Einhaltung eines Verhaltenskodex unter Einschluss von Sanktionsmöglichkeiten (inkl. Rekursinstanz).

Das Ausstellen eines Dauerausweises sollte im Übrigen – zumindest für den Zutritt von kommerziell tätigen Interessenvertretern – an die Verwaltungsdelegation übertragen werden, wie sie dies heute z.B. für Vertreterinnen und Vertreter von Kantonen tut. Es ist nicht zweckmässig, die Verantwortung für den Zugang von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern nach wie vor bei den Parlamentsmitgliedern zu belassen, zumal sie diese im Rahmen des Parlamentsbetriebs gar nicht wahrnehmen können. In dieser Hinsicht ist der Stossrichtung der Kommissionsminderheit zu folgen. Im Sinne der Gleichbehandlung der verschiedenen Interessen sollte hingegen von der Einführung verschiedener Kategorien von Interessenvertreterinnen und -vertretern abgesehen werden.

b. Änderungsantrag zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 69a Parlamentsgesetz - Zutritt zum Parlamentsgebäude

(gemäss Minderheit)

² Dauerausweise werden Personen ausgestellt, die im Parlamentsgebäude tätig sind **oder dieses regelmässig aufsuchen**.

³ Tagesausweise werden Personen ausgestellt, die das Parlamentsgebäude für **einzelne Tage aufsuchen**.

Art. 69b Parlamentsgesetz – Ausweise für von Ratsmitgliedern gemeldete Personen

¹ Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ~~oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise darf an eine Person abgegeben werden, die als Interessenvertreterin oder als Interessenvertreter tätig ist.~~

^{1bis} Die Verwaltungsdelegation kann Dauerausweise für Vertreterinnen und Vertreter bestimmter Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen ausstellen. ~~Die Kategorien der in Frage kommenden Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen sind in einer Verordnung der Bundesversammlung festgelegt.~~

² ~~Streichen~~

³ Die Personen im Sinne der Absätze 1 und 1bis sowie deren Funktionen sind in ein öffentlich zugängliches Register einzutragen. Vertritt eine Person direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öf-

¹ Vgl. <http://www.oecd.org/gov/ethics/lobbying.htm>

fentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation, so sind ihr Name und die Organisation, die sie vertritt, anzugeben. Bei Mitarbeitenden von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen sind zusätzlich die Auftraggeberin beziehungsweise der Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche die eingetragene Person im Parlamentsgebäude tätig ist.

⁴ Streichen (vgl. Abs. 3)

⁵ Streichen

Betreffend die Parlamentsverordnung unterstützt SUISEDIGITAL eine Anpassung entsprechend den obgenannten Gesetzesänderungen zur Umsetzung der Stossrichtung der Kommissionsminderheit.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Argumente in die weitere Bearbeitung der fraglichen Gesetzesbestimmungen einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SUISEDIGITAL – Verband für Kommunikationsnetze



Dr. Simon Osterwalder, Rechtsanwalt
Geschäftsführer



Stefan Flück, Fürsprecher LL.M.
Leiter Rechtsdienst